



Amtsblatt der Stadt Landshut

60. Jahrgang Nr. 2

Montag, 16. Januar 2017

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Amper im Bereich des Volkmannsdorfer Wehres bzw. der Ausleitung des Urbarsbaches/Klötzlmühlbaches aus der Amper (Amper-km 0,032) sowie Ausbau eines Nebenarmes der Amper ca. 1,1 km fluss-aufwärts des Volkmannsdorfer Wehres in Fließrichtung rechts (Amper-km 1,10); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung, Bpl. Nr. B-2016-303;

Vollzug der Wassergesetze; Errichtung einer Wasserkraftanlage an der Amper im Bereich des Volkmannsdorfer Wehres bzw. der Ausleitung des Urbarsbaches/Klötzlmühlbaches aus der Amper (Amper-km 0,032) sowie Ausbau eines Nebenarmes der Amper ca. 1,1 km fluss-aufwärts des Volkmannsdorfer Wehres in Fließrichtung rechts (Amper-km 1,10); Antrag der Stadtwerke München GmbH an das Landratsamt Freising auf die wasser-rechtliche Bewilligung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) bzw. wasserrechtliche Planfeststellung im Sinne des § 68 Abs. 1 WHG; Bekanntmachung des Datums des Erörterungstermins

Das Landratsamt Freising führt auf Antrag der Stadtwerke München GmbH zwei wasser-rechtliche Verfahren für die im Betreff genannten Maßnahmen durch. Mit Schreiben vom 13.12.2016 bat das Landratsamt Freising um die in diesen Verfahren vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung des Datums des Erörterungstermins bei der Stadt Landshut, da durch das Bauvorhaben eine Beeinträchtigung des Klötzlmühlbaches möglich sei.

Der im Rahmen des Verfahrens erforderliche **Erörterungstermin findet**

am Dienstag, den 21.02.2017 ab 9 Uhr

im Landratsamt Freising, Landshuter Straße 31, 85356 Freising

im großen Sitzungssaal (Altbau, 2. Obergeschoss, Raum 217)

statt.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

Nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen können bei der Erörterung unberücksichtigt bleiben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten an dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

**STADT LANDSHUT
-Amt für öffentliche Ordnung und Umwelt-**

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
Bpl.Nr. B-2016-303

Mit Bescheid vom 12.01.2017 wurde dem Antragsteller, Herrn Jürgen Bliesze, die Baugenehmigung "Wohnhausan- und -umbau" auf dem Grundstück Fl.Nr. 2835/2, Gem. Landshut, Buchenlandweg 15, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen **Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, 93047 Regensburg, Haidplatz 1,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

-Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

-Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

-Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

STADT LANDSHUT
Baureferat
- Bauaufsichtsamt -
